

**DER BEZIRKSPERSONALRAT
DER RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE
BEI DEM OBERLANDESGERICHT KÖLN**

Der Bezirkspersonalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
beim OLG Köln - Reichenspergerplatz 1 - 50468 Köln - Postfach 10 28 45

An den
Landtag NRW
z.H. des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2785

A 14

22. August 1993

Stellungnahme der Bezirkspersonalräte zur Juristenausbildungsreform

Sehr geehrter Herr Schreiber,

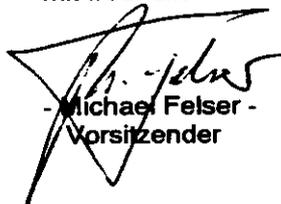
in der Anlage erhalten Sie weitere Exemplare unserer Stellungnahme. Wir hoffen sehr, daß Tatsache, daß die Juristenausbildungsreform nicht mit der seitens des Justizministeriums versprochenen Zügigkeit umgesetzt wurde, zu einer reifen, weil wohlgedachten Lösung führen wird. Mit Interesse verfolgen wir in diesem Zusammenhang das Wiederaufleben der Diskussion um die P-Arbeit.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf zunehmende Befürchtungen der Kolleginnen und Kollegen, die nach altem Recht oder Übergangsrecht ihr Examen abschließen. Es bestehen Mutmaßungen, daß sich ihr ohnehin bereits nahezu ein Jahr dauerndes Prüfungsverfahren durch zeitgleich in die Prüfung einziehende "Neurechtler" weiter verlängern wird, zudem, daß letztere in der Prüfung im Hinblick auf die Prüfungsreihenfolge bevorzugt behandelt werden. Wir wären dankbar, wenn diese Unruhe stiftenden Befürchtungen entweder durch gesetzgeberische Maßnahmen oder - sicherlich einfacher - durch entsprechende Zusicherungen der Verwaltung entkräftet würden. Ich möchte Sie auf diesem Wege um Ihre Unterstützung bitten.

Weiterleiten möchte ich auch den Wunsch, zur geplanten Änderung des LPVG Stellung nehmen zu dürfen, soweit es die Vertretungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare betrifft. Hier ist aufgrund unserer Erfahrungen einiges reformbedürftig. So verkürzt die Juristenausbildungsreform den ohnehin kurzen Zeitraum, der bspw. einer Rechtsreferendarin zur Mitarbeit in den Vertretungen zur Verfügung steht. Sinnvoll wäre hier ein vollständiges Absehen von der Wartezeit des § 100 Abs. 3 LPVG.

Für die bisherige Behandlung unserer Anliegen bedanke ich mich ganz herzlich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


- Michael Felser -
Vorsitzender

DIE BEZIRKSPERSONALRÄTE
DER RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE
BEI DEN OBERLANDESGERICHTEN DÜSSELDORF, HAMM UND KÖLN

Essen, den 28.4.1993

**Zusammenfassende Stellungnahme der Bezirkspersonalräte
der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
zur Juristenausbildungsreform in Nordrhein-Westfalen**

Wir begrüßen die Reform der Juristenausbildung dem Grunde nach. In den uns vorliegenden Referentenentwurf haben einige seit langem von den Referendarinnen und Referendaren erhobene Forderungen Eingang gefunden. Wir begrüßen insbesondere die erweiterten Wahlmöglichkeiten, die Einführung der Wahlpflichtstation und die der Gleichberechtigung der Geschlechter dienende Formulierungsweise. Dennoch entspricht der Entwurf in weiten Teilen **noch nicht** unseren Vorstellungen. Mit Bedauern stellen wir fest, daß unsere Anregungen zum Referentenentwurf nur zum Teil umgesetzt wurden. Lediglich die Anzahl der zu schreibenden Klausuren wurde auf unsere verfassungsrechtlichen Bedenken hin nunmehr in § 29 JAG verbindlich festgelegt.

Wir vermissen weiterhin größere gestalterische Freiräume in der Ausbildung, die sich an den im Berufsleben tatsächlich geforderten Anforderungsprofilen orientieren. Eigeninitiative und Eigenverantwortung werden durch eine starke Verschulung systematisch erstickt. Das immer noch enge und dichte Korsett behindert außerhalb der justiz- und verwaltungslastigen Möglichkeiten liegende ausbildungsrelevante Aktivitäten mit Bezug auf die individuell ins Auge gefaßte spätere Beschäftigung. Der weitaus größte Teil der Assessorinnen und Assessoren findet keine Beschäftigung in Justiz und Verwaltung. Die Möglichkeiten, in die neuen Bundesländer, andere Staaten und überstaatliche Einrichtungen während der Ausbildung hineinzuschnuppern, sind immer noch stark eingeschränkt.

Wir erwarten, daß inhaltlich vernünftige Forderungen von uns - auch außerhalb der eigentlichen Juristenausbildungsreform - umgesetzt werden. Angesichts der Einsparungen von über 50 Mill. DM während einer Ausbildungsperiode erwarten wir auch, daß das Kostenargument gegen einen begleitenden Klausurenkurs nicht mehr erhoben wird. Im Hinblick auf die entsprechende Kürzung der Bezüge bei der Vorgängernovelle hätte es nahegelegen, **eine Anhebung der Anwärterbezüge** zu fordern. Bei der letzten Änderung der Juristenausbildung wurde die Summe der Anwärterbezüge des Ausbildungszeitraums von zwei Jahren auf 30 Monate verteilt. Eine solche Forderung liegt auch angesichts der "Tiefe" der Bezüge nicht fern. Wir erkennen aber gerade mit Blick auf die Probleme bei der Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern und den Solidarpakt die Notwendigkeit echter Einsparungen an vielen Stellen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen, unsere Kritik und unsere Forderungen aufzunehmen und den Entwurf in diesem Sinne nachzubessern. Die vorliegende Stellungnahme ergänzt und präzisiert die Stellungnahme vom 10.2.1993, die dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zugeleitet wurde. Als gewählte Interessenvertretungen aller Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Nordrhein-Westfalen repräsentieren wir die Erfahrungen mit der bisherigen Ausbildung aus eigener Anschauung und das Meinungsbild der vom Gesetzentwurf Betroffenen.

① Gleichstellung der Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 20 II JAG

Wir fordern die uneingeschränkte Gleichstellung der Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit den verbeamteten Referendarinnen und Referendaren (Bruttolohnangleichung) und die Streichung des behördlichen Ermessens bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

Begründung: Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden (bspw. EG- und Nicht-EG-Ausländer, aus Gesundheitsgründen), haben wegen der Sozialversicherungspflicht ca. 500 DM geringere Nettobezüge als verbeamtete Referendarinnen und Referendare. Ein rechtfertigender Grund ist hierfür nicht zu erkennen.

Es besteht die Gefahr, daß durch die in das Ermessen gestellte Zulassung die betroffenen Gruppen benachteiligt werden.

② Residenzlösung

Wir fordern die Streichung der sachwidrigen Residenzlösung in § 20 V 3 JAG, die als Auswahlkriterium unter den Einstellungsbewerbern "dauerhafte persönliche Beziehungen" zum OLG-Bezirk festschreibt.

Begründung: Die Aufnahme der Residenzlösung ins JAG schreibt die von uns abgelehnte, bestehende Verwaltungspraxis fest. Das Kriterium der dauerhaften persönlichen Beziehungen weisen nach der Verwaltungspraxis Bewerber auf, deren Ehepartner oder Eltern im OLG-Bezirk wohnen. Benachteiligt sind demgegenüber beispielsweise jene, die seit vielen Jahren im OLG-Bezirk wohnen und studiert haben, deren Eltern aber dort nicht oder nicht mehr wohnen. Das Kriterium ist ungerecht und untauglich. Wir sind der Auffassung, daß eine wie auch immer geartete Auswahl unter den Bewerbern nicht sinnvoll ist. Die Bewerber sollen vielmehr frei entscheiden können, wo sie ihr Referendariat ableisten wollen. Bei einem Überhang der Bewerber ist der Zeitpunkt der Einstellung allein vom Zeitpunkt des Antrages abhängig zu machen.

③ Klausurenkurs

Wir fordern die Einrichtung eines fortlaufenden, freiwilligen Klausurenkurses bei den Landgerichten.

Begründung: Der Entwurf sieht in § 26 III Nr. 5 JAO zur Vorbereitung auf das Klausurexamen enttäuschenderweise lediglich einen Blockklausurenkurs vom 18. bis 20. Monat, also unmittelbar vor den Examensklausuren vor. Unserer Ansicht nach ist der Klausurenkurs viel zu kurz und liegt zeitlich zu nahe am Ernstfall. Eine rechtzeitige und intensive Prüfungsvorbereitung gewährleistet er nicht. Die Klausurergebnisse im zweiten Staatsexamen legen u. a. beredtes Zeugnis über die mangelhafte handwerkliche Vorbereitung der Referendarinnen und Referendare in der Ausbildung ab. Dies muß geändert werden. Wir fordern daher einen die gesamte Ausbildung begleitenden **freiwilligen und zeugnislosen Klausurenkurs**. Private das ohnehin schmale Budget der Referendarinnen und Referendare schmälernde Repetitorien werden dadurch überflüssig und ein **rechtzeitiges und hinreichendes Klausurentraining** vor dem Examen ermöglicht. Angesichts der erheblichen Einsparungen bei den Anwärterbezügen und den Kosten für Arbeitsgemeinschaften ist nicht einzusehen, daß hier auch noch - und zwar an völlig falscher Stelle gespart wird.

④ Pflichtarbeitsgemeinschaften

Wir fordern die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und die Abschaffung des Vorrangs der Arbeitsgemeinschaften vor der Einzelausbildung.

Begründung: Der Entwurf hält an dem verschulten Modell der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften fest. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht. JAG und JAO schreiben das bevormundende Prinzip des Vorrangs der Arbeitsgemeinschaften vor der Einzelausbildung fort. Wir sind dagegen überzeugt, daß eine **freiwillige Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften** mit der alternativen Möglichkeit, wahlweise die Einzelausbildung intensiver zu betreiben, einer qualifizierten Ausbildung mehr dient. Ein solches Modell wird die vorhandene **Eigenverantwortung fördern** und zudem zu einer **Hebung der Qualität der Arbeitsgemeinschaften** führen. Wir wissen aus eigener Anschauung vor Ort die sehr unterschiedliche Qualität der Arbeitsgemeinschaften zu beurteilen. Schlechte Arbeitsgemeinschaften und die dabei abgessenen Tage dienen keiner sinnvollen Ausbildung. Man sollte demotivierend und konzeptionslos durchgeführten Arbeitsgemeinschaften dieses durch entsprechende Teilnehmerzahlen auch ansehen. Die Referendarinnen und Referendare haben bereits eine eigenverantwortlich durchgeführte Ausbildung und ein Staatsexamen erfolgreich durchlaufen. Man sollte ihnen zutrauen, beurteilen zu können, ob die Intensivierung der Einzelausbildung oder die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Examensvorbereitung dienlicher ist. Gute Arbeitsgemeinschaften werden nach unserer Einschätzung nicht über mangelnde Teilnahme zu klagen haben. Bei überwiegender Nichtteilnahme an der Arbeitsgemeinschaft soll kein Zeugnis erteilt werden.

⑤ Verwaltungsstation

Wir fordern die uneingeschränkte Zulassung deutscher, supranationaler, zwischenstaatlicher und ausländischer Ausbildungsstellen in der Verwaltungsstation.

Begründung: § 16 Nr. 3 JAO sieht vor, daß nur in begründeten Ausnahmefällen die Ausbildung in der Kommunalstufe auch in einem anderen Land im Geltungsbereich des DRiG erfolgen kann, wenn dort eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Dies bedeutet, daß trotz bestehenden erheblichen Interesses der Referendarinnen und Referendare an einer Ausbildung in den neuen Ländern und eines anerkannten Bedarfs an engagierten jungen Juristen eine Zuweisung dorthin nicht erfolgen kann. Gleiches gilt auch bezüglich der anderen genannten Ausbildungsstellen, da eine stärkere Internationalisierung und Europäisierung der Ausbildung im Hinblick auf die Arbeitsmarkterfordernisse sinnvoll und erforderlich ist.

⑥ P-Arbeit

Wir fordern die P-Arbeit als Wahlmöglichkeit zu erhalten.

Begründung: Es sollte auch in Zukunft eine häusliche Arbeit angeboten werden, um denjenigen eine Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, die besser über einen längeren Zeitraum arbeiten können als kurzfristig wissen zu mobilisieren. Die P-Arbeit stellt zudem eine in der Praxis wahrscheinlichere Bewährungssituation dar als die Examensklausuren. Die im Grunde positiven Erfahrungen mit der P-Arbeit sollen fiskalischen Motiven nicht geopfert werden.

⑦ Wahlweise Wahlfachklausuren

Wir fordern die wahlweise Einführung von Wahlfachklausuren.

Wir halten die Einführung der Wahlmöglichkeit, ob sechs Pflichtfachklausuren und 2 Wahlfachklausuren oder acht Pflichtfachklausuren geschrieben werden, für sinnvoll. Sie gibt denjenigen, die sich frühzeitig spezialisiert haben, eine Chance. Für besonders wichtig halten wird diese Forderung für den Fall, daß die P-Arbeit fortfällt. In diesem Fall spielt das Wahlfach kaum noch eine Rolle im Examen.

⑧ Übergangsregelung

Wir fordern, auch Referendarinnen und Referendaren, die ab dem 20. Monat vor Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt wurden, die Wahlmöglichkeit einzuräumen, ein reines Klausurexamen oder die Prüfung mit P-Arbeit nach altem Recht zu absolvieren.

Begründung: Das Deutsche Richtergesetz läßt nach unserer Auffassung diese Möglichkeit zu. Wir wollen den Kreis derjenigen, die eine Verkürzung der Ausbildung durch Klausurexamen in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich fassen. Da eine Verkürzung durch die Reform gewollt ist, sollte diese den möglichen Rahmen auch wirklich voll ausschöpfen. Durch die Erweiterung der Wahlmöglichkeit werden auch Befürchtungen gemildert, auf die im folgenden hingewiesen wird.

Wir fordern außerdem sicherzustellen, daß Referendarinnen und Referendare, die ihr Examen noch nach altem Recht machen, in der Übergangszeit nicht von später eingestellten Kolleginnen und Kollegen überholt werden.

Begründung: Bei den Referendarinnen und Referendaren bestehen Befürchtungen, daß sie infolge der Stichtagsregelung von Kolleginnen und Kollegen, die mehrere Monate nach ihnen eingestellt wurden, bei der Ablegung des zweiten Staatsexamens überholt werden. Es wird auch befürchtet, daß die infolge des Zusammentreffen von Examenskandidaten nach altem Recht mit Examenskandidaten nach neuem Recht ab Anfang 1995 auftretende Mehrbelastung des LJPA zu Lasten der Kandidaten nach altem Recht geht. Diese sind aufgrund der längeren Ausbildung ohnehin schon benachteiligt. Es ist daher dringend erforderlich, solche Benachteiligungen auszuschließen.

Für die Bezirkspersonalräte der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

beim Oberlandesgericht Düsseldorf

beim Oberlandesgericht Hamm

beim Oberlandesgericht Köln

gez. *Karl-Heinz Sommer*

gez. *Jochen Friederich*

gez. *Michael Felser*